

Die Delegirten und Erzhilfen haben von dem Landtage keine In-

Artikel 5 Das Königreich Böhmen nimmt ferner jene Bestimmungen

Diese Bestimmungen sind:

1. Die Delegationen werden alljährlich vom Kaiser einberufen; der

2. Jede Delegation wählt aus ihrer Mitte den Präsidenten und

3. Die Session der Delegation wird durch den Präsidenten derselben

4. Die Mitglieder des gemeinsamen Ministeriums sind berechtigt,

5. Die Sitzungen der Delegationen sind in der Regel öffentlich.

6. Der Wirkungskreis der Delegation umfasst alle Gegenstände,

7. Regierungsvorlagen gelangen durch das gemeinsame Ministerium

8. In allen Fällen in Angelegenheiten des Wirkungskreises der

9. Jede der beiden Delegationen verhandelt, berät und beschließt

10. Zur Beschlussfähigkeit der Delegation ist außer dem Vorhanden

11. Der Geschäftsverlauf wird durch eine von der Delegation selbst

12. Jede Delegation ist berechtigt, zu beantragen, daß die Frage

13. In der Plenarsitzung präsidiren die Präsidenten der Delegationen

14. Zur Beschlussfähigkeit der Plenarversammlung ist die Anwesenheit

15. Die Plenarsitzungen der beiden Delegationen sind öffentlich.

16. Das Recht, das gemeinsame Ministerium zur Verantwortung

17. Jede Delegation schlägt aus den unabhängigen und gesetzlich

18. Ein eigenes Gesetz über die Verantwortlichkeit des gemeinsamen

Artikel 6. Das Königreich Böhmen tritt dem Uebereinkommen

Artikel 7. Das Königreich Böhmen anerkennt ferner das Uebereinkommen

Artikel 8. Das Königreich Böhmen anerkennt nicht minder das mit

Artikel 9. Alle das Königreich Böhmen betreffenden Angelegenheiten,

Artikel 10. Weil es aber außer den als der ganzen Monarchie

Artikel 11. Als solche Angelegenheiten werden erklärt:

1. Die commercielle Angelegenheiten, speciell die Zollgesetzgebung,

2. Die Gesetzgebung über die mit der industriellen Production

3. Die Festhaltung des Münzwesens und des Geldfußes.

4. Die Verfügungen bezüglich jener Communications-Anstalten

5. Die Festhaltung des Wehrsystems, ferner jene Angelegenheiten,

6. In Betreff der Finanzen: a) in das Staatsschuldwesen,

Artikel 12. In Würdigung des im Artikel 10 anerkannten Bedürfnisses

Artikel 13. Das Königreich Böhmen willigt ferner ein, daß unter

Artikel 14. Das Königreich Böhmen trägt zu dem nach Artikel 11

Artikel 7. Das Königreich Böhmen anerkennt ferner das Uebereinkommen

Artikel 8. Das Königreich Böhmen anerkennt nicht minder das mit

Artikel 9. Alle das Königreich Böhmen betreffenden Angelegenheiten,

Artikel 10. Weil es aber außer den als der ganzen Monarchie

Artikel 11. Als solche Angelegenheiten werden erklärt:

1. Die commercielle Angelegenheiten, speciell die Zollgesetzgebung,

2. Die Gesetzgebung über die mit der industriellen Production

3. Die Festhaltung des Münzwesens und des Geldfußes.

4. Die Verfügungen bezüglich jener Communications-Anstalten

5. Die Festhaltung des Wehrsystems, ferner jene Angelegenheiten,

6. In Betreff der Finanzen: a) in das Staatsschuldwesen,

Artikel 12. In Würdigung des im Artikel 10 anerkannten Bedürfnisses

Artikel 13. Das Königreich Böhmen willigt ferner ein, daß unter

Artikel 14. Das Königreich Böhmen trägt zu dem nach Artikel 11

in Lande eingeht. Die Quoten sind in zwölf Monatsraten als Prä-

Artikel 15. Eine landräthliche Deputation wird unter Ver-

Artikel 16. Um in jeder Beziehung den bestehenden Verhältnissen

Artikel 17. Von eben dieser Rücksicht geleitet, ist das Königreich

1. Die Prüfung und Genehmigung von Staatsverträgen,

2. Die Behandlung jener Gegenstände, welche sich auf Pflichten

3. Entscheidungen von Fall zu Fall über Kompetenz-Streitigkeiten

4. Die Berathung und Beschlussfassung über Anträge auf Aender-

5. In den im Artikel 15 vorhergesehenen Fällen die Begutachtung

6. Die Judicatur in Fällen von Minister-Anklagen wegen Ver-

7. Die gerichtliche Aeußerung über die im Artikel 11 aufgezählten

Artikel 18. Aenderungen an diesen ein Landesgesetz des König-

Artikel 19. Aenderungen an diesen ein Landesgesetz des König-

Artikel 20. Aenderungen an diesen ein Landesgesetz des König-

Artikel 21. Aenderungen an diesen ein Landesgesetz des König-

Artikel 22. Aenderungen an diesen ein Landesgesetz des König-

Artikel 23. Aenderungen an diesen ein Landesgesetz des König-

Artikel 24. Aenderungen an diesen ein Landesgesetz des König-

Artikel 25. Aenderungen an diesen ein Landesgesetz des König-

Artikel 26. Aenderungen an diesen ein Landesgesetz des König-

Artikel 27. Aenderungen an diesen ein Landesgesetz des König-

Artikel 28. Aenderungen an diesen ein Landesgesetz des König-

Artikel 29. Aenderungen an diesen ein Landesgesetz des König-

Artikel 30. Aenderungen an diesen ein Landesgesetz des König-

Artikel 31. Aenderungen an diesen ein Landesgesetz des König-

Artikel 32. Aenderungen an diesen ein Landesgesetz des König-

Artikel 33. Aenderungen an diesen ein Landesgesetz des König-

Artikel 34. Aenderungen an diesen ein Landesgesetz des König-

Artikel 35. Aenderungen an diesen ein Landesgesetz des König-

Artikel 36. Aenderungen an diesen ein Landesgesetz des König-

Artikel 37. Aenderungen an diesen ein Landesgesetz des König-

Artikel 38. Aenderungen an diesen ein Landesgesetz des König-

Artikel 39. Aenderungen an diesen ein Landesgesetz des König-

Artikel 40. Aenderungen an diesen ein Landesgesetz des König-

Artikel 41. Aenderungen an diesen ein Landesgesetz des König-

Artikel 42. Aenderungen an diesen ein Landesgesetz des König-

Artikel 43. Aenderungen an diesen ein Landesgesetz des König-

Artikel 44. Aenderungen an diesen ein Landesgesetz des König-

Artikel 45. Aenderungen an diesen ein Landesgesetz des König-

weilenden Königin derlich Coburg'schen Herzogin

Artikel 15. Eine landräthliche Deputation wird unter Ver-

Artikel 16. Um in jeder Beziehung den bestehenden Verhältnissen

Artikel 17. Von eben dieser Rücksicht geleitet, ist das Königreich

1. Die Prüfung und Genehmigung von Staatsverträgen,

2. Die Behandlung jener Gegenstände, welche sich auf Pflichten

3. Entscheidungen von Fall zu Fall über Kompetenz-Streitigkeiten

4. Die Berathung und Beschlussfassung über Anträge auf Aender-

5. In den im Artikel 15 vorhergesehenen Fällen die Begutachtung

6. Die Judicatur in Fällen von Minister-Anklagen wegen Ver-

7. Die gerichtliche Aeußerung über die im Artikel 11 aufgezählten

Artikel 18. Aenderungen an diesen ein Landesgesetz des König-

Artikel 19. Aenderungen an diesen ein Landesgesetz des König-

Artikel 20. Aenderungen an diesen ein Landesgesetz des König-

Artikel 21. Aenderungen an diesen ein Landesgesetz des König-

Artikel 22. Aenderungen an diesen ein Landesgesetz des König-

Artikel 23. Aenderungen an diesen ein Landesgesetz des König-

Artikel 24. Aenderungen an diesen ein Landesgesetz des König-

Artikel 25. Aenderungen an diesen ein Landesgesetz des König-

Artikel 26. Aenderungen an diesen ein Landesgesetz des König-

Artikel 27. Aenderungen an diesen ein Landesgesetz des König-

Artikel 28. Aenderungen an diesen ein Landesgesetz des König-

Artikel 29. Aenderungen an diesen ein Landesgesetz des König-

Artikel 30. Aenderungen an diesen ein Landesgesetz des König-

Artikel 31. Aenderungen an diesen ein Landesgesetz des König-

Artikel 32. Aenderungen an diesen ein Landesgesetz des König-

Artikel 33. Aenderungen an diesen ein Landesgesetz des König-

Artikel 34. Aenderungen an diesen ein Landesgesetz des König-

Artikel 35. Aenderungen an diesen ein Landesgesetz des König-

Artikel 36. Aenderungen an diesen ein Landesgesetz des König-

Artikel 37. Aenderungen an diesen ein Landesgesetz des König-

Artikel 38. Aenderungen an diesen ein Landesgesetz des König-

Artikel 39. Aenderungen an diesen ein Landesgesetz des König-

Artikel 40. Aenderungen an diesen ein Landesgesetz des König-

Artikel 41. Aenderungen an diesen ein Landesgesetz des König-

Artikel 42. Aenderungen an diesen ein Landesgesetz des König-

Artikel 43. Aenderungen an diesen ein Landesgesetz des König-

Artikel 44. Aenderungen an diesen ein Landesgesetz des König-

Artikel 45. Aenderungen an diesen ein Landesgesetz des König-

Juland.

Karlsburg, 10. October. (D.S.) Gestern reiste der Redak-

Einige wollen den Besuch des Herrn Papp mit der demnachst vor-

zunehmenden Deputationswahl in Verbindung bringen, und sehen auch die

tenen Besuche als Einleitung von Wahlcombinationen an. — Möglich, daß

Vernehmung ist. — Uebrigens dürfte die Wahl des Deputierten auch ohne

Werde Avokat Hallas nicht gewählt werden, so ist ja noch unser

Oberbürgermeister v. Kovács, oder Dr. Karl Altz, das, welche nicht den

allegemeinen, auch die speciellen Verhältnisse unserer Stadt gut kennen und

als Mitbürger unserer Stadt gewiß die Interessen des Landes mit denen

ihrer Mitbürger gleichsam gewiß vertreten wären.

Wien, 10. October. Se. Majestät der Kaiser dürfte nach der „Dress-

am 14.—15. d. M. in Wien eintreffen, Ihre Majestät die Kaiserin

am 14. von Triest nach Triest abreisen.

Wien, 8. October. Die Entsendung des Freiherrn v. Prokesch-

weilenden Königin derlich Coburg'schen Herzogin

Artikel 15. Eine landräthliche Deputation wird unter Ver-

Artikel 16. Um in jeder Beziehung den bestehenden Verhältnissen

Artikel 17. Von eben dieser Rücksicht geleitet, ist das Königreich

1. Die Prüfung und Genehmigung von Staatsverträgen,

2. Die Behandlung jener Gegenstände, welche sich auf Pflichten

3. Entscheidungen von Fall zu Fall über Kompetenz-Streitigkeiten

4. Die Berathung und Beschlussfassung über Anträge auf Aender-

5. In den im Artikel 15 vorhergesehenen Fällen die Begutachtung

6. Die Judicatur in Fällen von Minister-Anklagen wegen Ver-

7. Die gerichtliche Aeußerung über die im Artikel 11 aufgezählten

Artikel 18. Aenderungen an diesen ein Landesgesetz des König-

Artikel 19. Aenderungen an diesen ein Landesgesetz des König-

Artikel 20. Aenderungen an diesen ein Landesgesetz des König-

Erledigung.

Concurs. 2-3
Zur Befreyung der hiesigen vierten Lehrstelle, mit welcher ein Jahresgehalt von 180 fl. 8. W. nebst Quartier und Beholung verbunden ist, wird hiemit der Concurs bis zum **20. October 1. J.**, Mittags 12 Uhr, ausgeschrieben. Bewerber wollen ihre Gesuche sammt Zeugnissen richten an
das evangelische Presbyterium A. B. Meischen, am 7. October 1871.

Kundmachung.

Nach den bestehenden Steuervorschriften sind die Kassionen derart einzureichen, daß die Bemessung und Vorschreibung der f. Steuer pro 1872 rechtzeitig erfolgen kann.

- Es werden sonach dringend aufgefodert:
1. Alle Hausbesitzer und Hausbesorger haben die Hauszins-Bekanntnisse, und zwar für jedes Haus abgefodert, um so gewisser bis **15. November d. J.** beim städtischen Steuer-Exercitorate einzureichen, widrigenfalls nach diesem Termine die fehlenden Hauszins-Bekanntnisse auf Kosten der sämigen Hausbesitzer oder Hausbesorger durch eigens hiezu aufgenommene Individuen angefertigt werden.
 2. Alle Handel- und Gewerbetreibenden, Kapitalisten, Pächter, industrielle Unternehmungen, Fondsverwaltungen u. haben ihre Einkommen-Bekanntnisse um so gewisser bis **Ende November d. J.** beim städtischen Steuer-Exercitorate einzureichen, widrigenfalls sie sich die Nachteile einer amtlichen Bemessung nur selbst zuschreiben haben werden.

Schließlich wird noch zur Kenntniß gebracht, daß die Blanquette zu den Einkommen-Bekanntnissen durch das städtische Steuer-Exercitorat unentgeltlich ausgefolgt werden.

Hermannstadt, am 3. October 1871.
Der Stadt- und Stuhl-Magistrat.

Licitationen.

3. 2483/1871. 2-2
Kundmachung.

Am **30. October d. J.**, Vormittags von 9 bis 12 Uhr, wird im Rathhaus-Gebäude die Licitation zur Verpachtung der zum v. Reissensfeld'schen Institutsfonds gehörigen Pachtobjecte vorgenommen werden, und zwar:

Auf die Zeitperiode vom 1. November 1871 bis letzten October 1877:

1. Die Wiese in den Töpferkeulen.
2. Die Wiese an dem Großschneurer Weg.
3. Die Wiese im Lazareth.
4. Die Wiese im Schweißthal.
5. Das bisher als Buchhandlung verwendete Locale mit der an diese anstoßende Wohnung im großen v. Reissensfeld'schen Institutshause No. 355.

Welches mit dem Beifügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß vor dem Beginn der Licitation ein Sproc. Neugeld zu erlegen ist, welches den Nichterfahren nach beendeter Licitation zurückzugeben, von dem Ertheber aber auf die vorgeschriebene Caution zu ergänzen ist.

Bis zum Tage der Licitation kann von den Vertragsbedingungen bei der Allobalcaffa-Verwaltung Einsicht genommen werden.

Hermannstadt, am 29. September 1871.
Der Stadt- und Stuhl-Magistrat.

M. 3. 7232/1871. 2-3
Kundmachung.

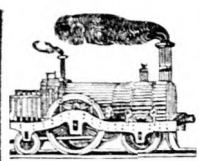
Den **7. November 1. J.** wird auf dem städtischen Rathhause in der Quartieramts-Kanzlei, von 9 bis 12 Uhr Vormittags, die Licitation über nachstehende Gegenstände für die hiesige Garnison veranstaltet werden, und zwar:

1. Lieferung von Brennöl und Nachtlichtern.
2. " " Unschlittkerzen.
3. " " Bettenstroh.
4. " " Besen und Stallrequisiten.
5. " " Tischlerarbeiten.
6. " " Fassbinderarbeiten.
7. Walfen der Decken.
8. Reinigung der Bettwäsche.
9. Ausbesserung der Bettwäsche.
10. Wegschaffen des Kehrtrichts an den Mindestfordern, dagegen
11. die Wegschaffung des Pferdebedügers aus der Fuhrwehens-Kaserne an den Meistbietenden hintangegeben werden.

Schriftliche Offerte können bis zum Tage der Licitation bei dem Magistrats- oder dem Casern-Inspectorat versiegelt und mit dem erforderlichen Badium versehen eingereicht werden.

Die Licitations-Bedingungen sind bis zum Tage der Licitation in der Quartieramts-Kanzlei täglich einzusehen.

Hermannstadt, am 2. October 1871.
Der Stadt- und Stuhl-Magistrat.



Theiss- und Arad-Temesvarer Eisenbahn.

Fahr-Ordnung
vom 15. Juni 1871 bis auf Weiteres.

I. Von Wien und Pest nach Kaschau.

Station	St.	M.	Tageszeit	St.	M.	Tageszeit
Wien Nordbahn Abf.	8	15	Abends	7	45	Früh
" Staatsbahn	8	25	"	7	55	"
Pest	7	30	Früh	6	5	Abends
Czegled.	10	33	"	8	55	"
Szolnok.	11	22	"	9	58	Nachts
P.-Ladány	2	1	Nachm.	12	56	"
Debreczin	3	41	"	2	42	Früh
Nyiregyháza	5	11	"	4	32	"
Tokaj	6	11	Abends	5	53	"
Miskolcz	8	17	"	8	36	Norm.
Kaschau Anf.	11	-	"	1	18	Nachm.

II. Von Wien und Pest nach Arad und Temesvár.

Station	St.	M.	Tageszeit	St.	M.	Tageszeit
Wien Nordbahn Abf.	8	15	Abends	7	45	Früh
" Staatsbahn	8	25	"	7	55	"
Pest	7	30	Früh	6	5	Abends
Czegled.	10	18	"	9	5	"
Szolnok.	11	7	"	10	37	Nachts
Mező-Túr	12	18	"	12	35	"
Csaba	2	1	Nachm.	3	30	Früh
Arad Anf.	3	42	"	6	4	"
Vinga Abf.	4	5	"	6	24	"
Vinga Anf.	5	40	"	7	37	"
Temesvár Anf.	7	27	Abends	8	59	"

III. Von Wien und Pest nach Grosswardein.

Station	St.	M.	Tageszeit	St.	M.	Tageszeit
Wien Nordbahn Abf.	8	15	Abends	7	45	Früh
" Staatsbahn	8	25	"	7	55	"
Pest	7	30	Früh	6	5	Abends
Czegled.	10	33	"	8	55	"
P.-Ladány	2	35	Nachm.	1	15	Nachts
B.-Ujfalu	3	35	"	2	52	Früh
Grosswardein Anf.	4	47	"	4	45	"

IV. Von Kaschau nach Pest und Wien.

Station	St.	M.	Tageszeit	St.	M.	Tageszeit
Kaschau Abf.	5	25	Früh	10	49	Norm.
Miskolcz	8	8	"	3	25	Nachm.
Tokaj	10	1	"	6	7	Abends
Nyiregyháza	11	4	"	7	47	"
Debreczin	12	47	Mitt.	10	34	Nachts
P.-Ladány	2	25	Nachm.	12	37	"
Szolnok	4	46	"	4	44	Früh
Czegled Anf.	5	32	"	5	55	"
Pest	8	37	Abends	8	43	"
Wien Staatsb.	6	9	Früh	6	36	Abends
" Nordb.	6	19	"	6	49	"

V. Von Temesvár und Arad nach Pest und Wien.

Station	St.	M.	Tageszeit	St.	M.	Tageszeit
Temesvár Abfahrt	8	-	Früh	5	30	Nachmitt.
Vinga	10	18	"	7	25	"
Arad Anfaht	11	52	"	8	40	"
" Abfahrt	12	25	Nachm.	9	4	"
Csaba	2	10	"	11	41	Nachts
Mező-Túr	3	44	"	2	13	"
Szolnok	5	1	"	4	17	Früh
Czegled Anf.	5	47	Abends	5	36	"
Pest	8	37	"	8	43	"
Wien Staatsb.	6	9	Früh	6	36	Abends
" Nordbahn	6	19	"	6	49	"

VI. Von Grosswardein nach Pest und Wien.

Station	St.	M.	Tageszeit	St.	M.	Tageszeit
Grosswardein Abfahrt	11	22	Norm.	8	51	Abends
B.-Ujfalu	12	28	Mittags	10	31	"
P.-Ladány Anfaht	1	23	Nachm.	11	56	Nachts
Czegled	5	32	"	5	55	Früh
Pest	8	37	Abends	8	43	"
Wien Staatsb.	6	9	Früh	6	36	Abends
" Nordbahn	6	19	"	6	49	"

Die Abfahrtszeiten von den Zwischenstationen und die Bahnanschlüsse in Arad, Csaba, Grosswardein, Kaschau, Miskolcz und Temesvár sind aus den auf den Bahnhöfen angehängenen Fahrplänen zu entnehmen.

Die Direction.

Zu verkaufen
eine elegante Kalesche mit Glasfenstern. Näheres: Josefstadt Nr. 3.

1000 Sorten
echt Haarlemer Hyacinthen, Tulpen etc.

in bekannter Qualität und vorzüglicher, reicher Auswahl.

Durch großen Absatz mit dem bedeutendsten Haarlemer Hause bin ich im Stande, für beste Qualität die billigsten Preise zu berechnen.

Z. B. Hyacinthen in vielen 100 Sorten untereinander 100 Stück 6 1/2 fl., 12 St. 85 fr.

Dieses I. Qualität, ganz verlässlich, 100 Stück 8 1/2 fl., 12 Stück 1 fl. 10 fr.

Cataloge gratis und franco.

Verfendung prompt gegen Nachnahme.

Erfurter Saamen- und Pflanzen-Handlung:
Ernst Bahlsen in Prag.

Ein einpänniger erdbarer **Geiterwagen** wird zu kaufen gesucht. Von wem? ist in der Expedition dieses Blattes zu erfahren. 3-3

Vocal-Veränderung.
Mit 1. October 1. J. hatte ich meine bisherige Wohnung aus der Promenadegasse in die **Heltauer-gasse, ins Bahnhofs Haus Nr. 159**, verlegt, und indem ich dem hochgeehrten Damen-Publikum den wärmsten Dank für das bisher in mich gesetzte Vertrauen hiemit ausspreche, bitte mir dasselbe auch fernherhin geneigt zu bewahren zu wollen.

Die Verfertigung der **Damenkleider** zur vollkommensten Zufriedenheit nach den neuesten **Mode-Journalen** auch für künftighin zusichernd, bittet um recht zahlreichen Zuspruch,
beachtungsvoll
Demeter Germann.
Damen-Schneidermeister.
Hermannstadt, den 8. October 1871. 3-3

Haus-Verkauf.
Das Haus No. 645 in der unteren Elisabethgasse, unweit des Bahnhofs, zur Dreiflerei, welche auch gegenwärtig sich ebendort befindet, oder sonst zu einem offenen Geschäftse sehr geeignet, ist aus freier Hand zu verkaufen.
Näheres hierüber beim Gastwirth im „Hotel zur ungarischen Krone“, Heltauer-gasse, wo auch **30 Stück weingrüne Fässer** zu verkaufen sind. 1-3

Wohnung am großen Ring,
bestehend aus 7 Zimmern, Vorzimmer und Küche, zu vergeben und sogleich zu beziehen. — Näheres in der Expedition dieses Blattes. 3-3

Gewölbs-Localität
am kleinen Ring, im Baron Rosenfeld'schen Haus, ist zu vermieten durch Finanzrath **Marlin**, Czagasse No. 1063. 2-3

Zur gefälligen Beachtung!
Das seit 20 Jahren bestehende und sich des besten Rufes erfreuende **Uhrmacher-Geschäft** des
J. ZESEWITZ,
Heltauer-gasse No. 123, neben dem „römischen Kaiser“, empfiehlt einem hohen geehrten P. T. Publikum sein großes Lager aller Gattungen gut verfertigter und regulirter Uhren, mit einjähriger Garantie, und zwar:

- Silberne Cylinder-Uhren von 10 fl. aufwärts.
- „ „ „ „ „ 17 „ „
- Goldene Damen „ „ „ 26 „ „
- „ „ „ „ „ 36 „ „
- „ „ „ „ „ 50 „ „
- „ „ „ „ „ 20 „ „
- 8 Tag gehende Pendel-Uhren „ 20 „ „

Die feinste Gattung Schwarzwälder-Uhren in allen Formen, mit und ohne Werkvorrichtung, von 2 fl. aufwärts.
Gold- und Silberketten sind stets vorräthig, und werden sowohl Uhren als Ketten gegen Nachnahme prompt und solid zugeseht. 7-20

Land. pr. Lampen- & Metallwaaren-Fabrik
R. Ditmar, Wien.
Musterbuch und Preis-Courant von Petroleum-Lampen für Saison 1871 sind erschienen und für Wiederverkäufer zu beziehen.
Preise billiger als alle Concurrenz des In- und Auslandes.
Im Interesse des P. T. Publikums bitte ich zu beachten, daß jeder Brenner meines Fabrikates obiges Fabrikatzeichen trägt. 3-16

Avis!
Anerkennungen ärztlicher Autoritäten nebst hundertem Zeugnisse von Privaten bestätigen die vorzügliche Wirkung des
Präservativ-Balsam's gegen Krämpfe
bei **Unverdaulichkeit, Magenschwäche, Magenkrampf, Aufgetrieben-sein desselben, Erbrechen, Diarrhoe und Cholera.**
Auch ist dieser Balsam eines der sichersten Mittel gegen **Wechselfieber**, indem er durch seine belebenden Eigenschaften auf die geschwächten Verdauungsorgane kräftigend einwirkt.
Preis eines mit Zinnkapsel und Siegel, nebst Gebrauchsanweisung in drei Sprachen versehenen Original-Flacons **1 fl. 50 fr.**, eines halben Flacons **80 fr.**
Gingefendet.
Die stets steigende Nachfrage nach Ihrem **Präservativ-Balsam** bestimmt mich, Sie höflich zu eruchen, mit 3 Duzend Flaschen à 1 fl. 50 fr. von diesem vorzüglichen Mittel postumgehend gegen Nachnahme einzuliefern.
In Erwartung dessen hochachtungsvoll
Clarus Kiss,
Apotheker der k. k. Hofapothek.
Wien, den 12. Januar 1871.

Dr. Miller's Moospflanzen-Saft.
Noch unübertroffen in seiner Wirkung gegen **Katarrh, Entzündung des Kehlkopfes** und der **Luftröhre, Verschleimung, veralteten Husten, langjährige Heiserkeit, Keuchhusten, acuten und chronischen Lungenkatarrh, Bluthusten und Nüßma.** Dieser „Moospflanzen-Saft“ ist in Original-Flaschen No. 1 für Erwachsene und No. 2 für Kinder von 4-5 Jahren.
Preis eines Original-Flaschens nebst Siegel und Gebrauchsanweisung **50 fr.**
Wohlgeliebter Herr J. v. Miller, Apotheker in Kronstadt!
Wollen Sie gefälligst ein Duzend Fläschchen mit **Moospflanzen-Saft** No. 1 mit Postnachnahme senden.
Amalie v. Pydeskaty,
Frau Oberin des engl. Fräulein-Estites.
Laboratorium und Central-Versendungs-Depôt: Heiligleithnamsgasse No. 105, Kronstadt.
In **Hermannstadt** einzig und allein echt zu haben bei **Michael Sill, Kaufmann**, sowie auch in **Bistritz** bei **F. Kelp & Comp.**; in **Broos** bei **J. Specht, Apotheker**; in **Csik-Szereda** bei **F. Leicht**; in **Hosszufalu** bei **A. Jekelius, Apotheker**; in **Karlsburg** bei **C. Boos**; in **Kézdi-Vásárhely** bei **F. Lukáts**; in **Klausenburg** bei **Dr. G. Hienz** und **C. Binder, Apotheker**; in **Kronstadt** bei **F. Jekelius, Apotheker**; **J. Duschoiu** und **F. Kugler, Apotheker**; in **Marienburg** bei **E. Folberth, Apotheker**; in **Mediasch** bei **A. Hienz, Apotheker**; in **Mühlbach** bei **G. A. Weissörtel**; in **Nagy-Enyed** bei **F. Horváth**; in **Reps** bei **J. Szentpéteri**; in **Rosenau** bei **A. Römer, Apotheker**; in **Schässburg** bei **J. B. Teutsch**, zugleich mit der Errichtung von Sub-Depôts betraut; in **S.-Szt.-György** bei **Tsutak & Comp.**; in **Zeiden** bei **C. Reinhard, Apotheker.** 1-24

Handwritten signature: M. Miller's Moospflanzen-Saft